

Software-Nutzungsvereinbarung VR-NetWorld Software

Name / Firma

Vereinigte Volksbank eG

Anschrift

**Nieheimer Str. 14
33034 Brakel**

IBAN

- Kunde -

- Bank -

wird folgende Software-Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Software **VR-NetWorld-Software** nebst schriftlichem Begleitmaterial.
2. Die als Anlage beigefügten Lizenzbedingungen werden akzeptiert.
3. Der Preis für die Softwarenutzung und die regelmäßige Aktualisierung der Software beträgt z.Zt. monatlich 2,90 EUR (Lizenzentgelt). Das Lizenzentgelt wird mit der turnusgemäßen Kontoabrechnung beginnend mit dem Folgemonat nach Lizenzschlüsselzuweisung abgerechnet.
4. Dem Kunden steht zu den üblichen Geschäftszeiten eine Hotline sowie bei Bedarf ein Online-Support zur Verfügung.
5. Optional bietet die Bank Programminstallation, Schulung sowie zukünftige Serviceleistungen vor Ort (z.B. Nachschulungen, Neuinstallation) durch einen Betreuer für Zahlungssysteme zu einem Preis von z.Zt. 17,85 EUR pro angefangener 15 Minuten an.
6. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
7. Grundlage für die Zahlungsabwicklung sind je nach genutzter Programmstufe und -funktion ggf. weitere Vereinbarungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Bank

Lizenzbedingungen VR-NetWorld-Software

- im folgenden Software genannt -

1 Vertragsgegenstand

Die BANK räumt dem KUNDEN ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, die Software im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs für die Dauer dieses Vertrages zu nutzen.

2 Lieferumfang

Der KUNDE erhält bei Abschluss dieses Vertrages die als Download sowie einen persönlichen Lizenzschlüssel. Die Software bleibt Eigentum des Herstellers.

3 Nutzungsbedingungen

3.1 Die gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich für eigene Zwecke im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs genutzt werden.

3.2 Die Software darf außerhalb der nachfolgenden Regelungen weder geändert, angepasst, übersetzt noch vervielfältigt werden.

3.2.1 Die Software darf nur zur einmaligen Installation und zum Zwecke der Datensicherung kopiert werden.

3.2.2 Bei einem erheblichen Abweichen der Eigenschaften des Programms von der Funktionsbeschreibung in der Benutzerdokumentation ist eine Fehlerberichtigung gemäß § 69d Abs. 1 UrhG durch den KUNDEN zulässig. Der KUNDE wird die BANK von dem Vorliegen eines solchen Fehlers benachrichtigen. Berichtigt der Hersteller - auf Veranlassung der BANK - den Fehler innerhalb angemessener Zeit, ist die Fehlerbeseitigung seitens des KUNDEN unzulässig.

3.2.3 Die Benutzerdokumentation enthält die Schnittstelleninformationen. Diese Informationen dürfen nur zur Erstellung eines interoperablen Programms, welches nicht eine wesentlich ähnliche Ausdrucksform hat, verwendet werden und nur bei zwingender Erforderlichkeit und nur zu diesem Zweck weitergegeben werden.

3.2.4 Der KUNDE darf ein Reverse Engineering (Rückführung des Computerprogramms auf vorhergehende Entwicklungsstufen, z.B. den Quellcode, Rückwärtsanalyse, Zurückentwickeln, Dekompilieren, Disassemblieren) gleich in welchem Umfang, zu welchem Zweck, in welcher Form und mit welchen Mitteln nicht vornehmen. Ziff. 3.2.2 dieses Vertrages sowie § 69a Abs.2 Satz 2 und § 69d Abs.3 UrhG bleiben unberührt.

3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, darf die Software ausschließlich auf einem Computerarbeitsplatz installiert und genutzt werden. Bei Installation in einem Netzwerk darf die Software auf allen Arbeitsplätzen dieses einen Netzwerkes genutzt werden.

3.4 Der KUNDE darf die Software oder Teile davon nicht weitergeben.

4 Vergütung

Die Vergütung für die Software wird gesondert vereinbart.

5 Programmverbesserung

Die BANK wird dem KUNDEN - sobald verfügbar - neue Releases der Software entgeltlich zur Verfügung stellen. Der KUNDE wird das neue Release unverzüglich installieren.

6 Gewährleistung

6.1 Für Mängel der Software gelten grundsätzlich die §§ 536 ff BGB. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden waren, wird ausgeschlossen (§ 536a Abs. 1 Fall 1 BGB). Die Gewährleistung bezieht sich nur auf den jeweils aktuellen Releasestand.

6.2 Die Fehlerbeseitigung erfolgt durch Austausch der Software.

7 Haftung

7.1 Für zugesicherte Eigenschaften und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet die BANK unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) noch Leib oder Leben verletzt wurden oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt.

7.2 Die Bank haftet nicht für Datenverluste, soweit der Verlust bei einer ordnungsgemäßen Sicherung durch den Kunden nicht eingetreten wäre.

8 Vertragslaufzeit, Kündigung

8.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung durch die BANK und den KUNDEN und wird auf zwei Jahre geschlossen. Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Nach Eintritt der Verlängerung können die Parteien den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

8.2 Die BANK leitet ihr Vertriebsrecht von einem Vorlieferanten ab. Sollte der Vorlieferant den Vertrag kündigen, steht der BANK ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber dem KUNDEN zu.

8.3 Nach Beendigung des Vertrages hat der KUNDE die Software (letzter Releasestand) vollständig der BANK zurückzugeben. Ferner hat er sämtliche vorhandenen Kopien unbrauchbar zu machen sowie das Programm von der Festplatte zu löschen. Von der Rückgabepflicht ausgenommen sind die Unterlagen, mit denen der KUNDE seine gesetzlichen Dokumentationspflichten erfüllt.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

9.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck möglichst nahekommt.

9.3 Gerichtsstand ist der Sitz der BANK.